

# Anmeldung für das Jahr 2014 die Märkte im Kloster St. Marienthal

Name

Ansprechpartner

Adresse

Telefon / Fax

E-Mail

## Unsere verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an folgenden Märkten:

- 13. Frühlingsfest** Samstag, 17.05. und Sonntag, 18.05.2014 von 10.00 bis 18.00 Uhr
- 16. Kräuterfest** Unser geplantes Kräuterfest im August 2014 muss in diesem Jahr leider ersatzlos ausfallen.
- 2. Herbstfest** Samstag, 18.10. und Sonntag, 19.10.2014 von 10.00 bis 18.00 Uhr
- 13. Adventsmarkt** Samstag, 13.12. und Sonntag, 14.12.2014 von 11.00 bis 19.00 Uhr

## Unsere Angaben zum Stand: *Durch den Veranstalter werden Verkaufsstände gestellt (so lange Vorrat reicht).*

Wir benötigen:

- \_\_\_\_\_ Stand (Holzbude)
- \_\_\_\_\_ Freifläche in max. Größe 3 x 3 m für: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Standplatz für Verkaufsfahrzeug Größe \_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ m

## Stromanschluss wird benötigt:

- ja  230 V (bis 1 kW Anschlussleistung im Standgeld enthalten) Gerät: \_\_\_\_\_
- 380 V (für Verkaufsfahrzeuge, -wagen, pauschal 10,00 €) Angabe der benötigten kW: \_\_\_\_\_
- nein

Die Verkabelung ab dem zentral zugewiesenen Anschlusskasten ist vom Händler – mit ordnungsgemäßen Kabeln / Verteilern – selbst vorzunehmen.

## An unserem Stand bieten wir folgende Waren / Produkte an:

---

---

---

und wir beantragen somit die folgende Anbietergruppe:

AG	
----	--

(Die Liste der Anbietergruppen finden Sie auf der nächsten Seite.)

## Bemerkungen / Sonstiges:

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift

- ➔ Anmeldung für Ihre Teilnahme und Anfragen / Rückfragen zu den Märkten im Kloster bitte an:  
Kloster St. Marienthal WVG mbH, Herrn Torsten Fechner, St. Marienthal 1, 02899 Ostritz  
Telefon: (03 58 23) 7 73 02 | Fax: 7 73 01 | E-Mail: tfechner@kloster-marienthal.de
- ➔ Reservierung und Buchung für Ihre gewünschte Übernachtung im Kloster St. Marienthal bitte an:  
Kloster St. Marienthal WVG mbH, Gästepforte Frau Sentner, St. Marienthal 1, 02899 Ostritz  
Telefon: (03 58 23) 7 73 68 | Fax: 7 74 68 | E-Mail: gaestepforte@kloster-marienthal.de

# Marktordnung / Marktfestlegungen

für die Märkte im Kloster St. Marienthal

## Ort:

Kloster St. Marienthal

## Termine / Zeiten:

April / Mai : Frühlingsfest  
August : Kräutertag  
Oktober : Herbstfest  
Dezember : Adventsmarkt

(genaue Termine / Zeiten siehe Anmeldung)

## Veranstalter:

Kloster St. Marienthal WVGmbH  
Marienthal 1  
02899 Ostritz

## Teilnahmebedingungen:

### 1. Anmeldung

Eine Anmeldung für die Teilnahme an den o. g. Märkten ist durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars möglich. Die Vergabe erfolgt in der Regel durch vorher bestimmte Kapazitäten.

### 2. Ausschluss

Auch während eines Marktes kann der Veranstalter in begründeten Fällen einzelne Angebote oder Dienstleistungen des Händlers oder nicht angemeldete Angebote oder Dienstleistungen des Händlers ausschließen. Die Verpflichtung des Händlers zur Erfüllung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen bleibt in diesem Fall bestehen.

### 3. Mietobjekt

Der Stand wird dem Händler im Rahmen der Beteiligung am Markt zugestanden. Ein Mietzins wird dabei nicht fällig. Die Stände der Kloster St. Marienthal WVGmbH werden durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt und auf- und abgebaut. Strom wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern das Mobiliar nicht ausreicht, besteht keine Anspruch auf kostenlose Besorgung bei Drittanbietern.

### 4. Standplatzierung

Der Standplatz wird dem Händler durch den Veranstalter unter bestmöglicher Berücksichtigung der Wünsche zugewiesen.

### 5. Nebenleistungen

Nebenleistungen, z. B. Auf- und Abbauservice, Hausmeisterleistungen, Übernachtungsleistungen, sonstige technische Geräte, Büroausstattung oder eigens in Auftrag gegebene Werbepostersachen (Plakate, Displays, Flyer, Folder, Broschüren) sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden bei Inanspruchnahme separat vom Veranstalter abgerechnet.

### 6. Untervermietung

Untervermietungen werden ausgeschlossen. Sollte dennoch der Wunsch einer Untervermietung seitens des Händlers auftreten, ist diese mindestens 3 Wochen vor Marktbeginn schriftlich beim Veranstalter anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Einen Rechtsanspruch auf Genehmigung gibt es dabei nicht.

### 7. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Der zugelassene Händler bekommt mit der verbindlichen Zusage eine Rechnung zugesandt (spätestens 6 Wochen vor dem Markttermin), die innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der für den Händler zutreffenden Anbietergruppe (siehe unten).

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben.

### 8. Rücktritt / Nicht Erscheinen

Ein Rücktritt ist bis 4 Wochen vor dem Beginn des Marktes möglich. Fairerweise sollten etwaige Rücktritte unverzüglich schriftlich angezeigt werden, damit einem anderen Händler die Chance der Teilnahme an einem Markt gegeben werden kann. Bei unangezeigtem Nichterscheinen steht dem Veranstalter die volle Standgebühr zu und er behält sich einen generellen Ausschluss für zukünftige ähnliche Märkte wegen Unzuverlässigkeit vor. Gleiches gilt bei Absagen nach Verstreichen der Rücktrittsfrist.

### 9. Aufbau

Der Aufbau kann freitags ab 12:00 Uhr erfolgen und muss bis spätestens 20:00 Uhr - oder samstags bzw. sonntags bis zum Beginn des Marktes vollständig abgeschlossen sein. Die zugeleiteten Stände werden vom Veranstalter gekennzeichnet. Der Klosterhof darf während der Marktzeiten vom Händler nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Parkplätze werden nahe dem Veranstaltungsort zur Verfügung gestellt.

### 10. Sicherheit

Elektrische Wärmegeräte, Gas-Feuerstätten oder offene Feuerstätten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters und unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften in Betrieb genommen werden. Die Verwendung von elektrischen Heizlüftern ist aus brand-schutztechnischen Gründen verboten. Mögliche elektrische Heizgeräte sind z. B. Ölradiatoren, Flächenheizkörper, Infrarot-Heizkörper bzw. -strahler und elektrische Fußheizmatten. Elektrische Geräte / Kabel / Verteiler dürfen nur in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand eingesetzt werden. Entsprechende Nachweise über eine ordnungsgemäße Prüfung der elektrischen Geräte / Kabel / Verteiler sind vorzulegen. Jeder Händler ist für die Betriebssicherheit seines Standes verantwortlich und haftbar, unabhängig davon, ob evtl. eine dafür abgeschlossene Versicherung eintritt. Der Händler hat seinen Namen gut sichtbar am Stand anzubringen.

### 11. Standbesetzung

Während der Marktzeiten ist der Stand mit erforderlicher Personalausstattung zu besetzen, um einen reibungslosen Betrieb aufrechtzuerhalten.

### 12. Hygienevorschriften und SächsGastG

Bei Angebot und Verkauf von Lebensmitteln muss jeder Händler selbst auf die Einhaltung der Vorschriften des IFSG und aller weiteren bestehenden deutschen Hygienevorschriften wie Schutz gegen Staub, Schmutz, Tröpfcheninfektion, Sonne, Regen etc. achten. Auf ausreichend Kühlmöglichkeiten, eine zugelassene Handwaschgelegenheit und Waschmöglichkeit für Gerätschaften etc. ist zu achten.

Die Einhaltung der Meldepflichten nach dem SächsGastG liegt in der Verantwortung des Händlers.

### 13. Beschallung

Eigene Beschallungen und Musik jeglicher Art sind mindestens 3 Wochen vor dem Markt dem Veranstalter schriftliche anzuzeigen und müssen ausdrücklich genehmigt werden.

### 14. Werbung

Werbemaßnahmen sind nur auf der Standfläche des Händlers erlaubt.

### 15. Versicherung

Der Veranstalter schließt eine übliche Haftpflichtversicherung für Marktveranstaltungen ab. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf das Abhandenkommen und die Beschädigung von Ausstellungsgütern und Schäden innerhalb des Standes. Dem Händler wird deshalb dringend angeraten, einer Ausstellungsversicherung Sorge zu tragen (Haftpflicht, Feuer, Einbruch, Diebstahl, evtl. Sturm). Der Veranstalter übernimmt insoweit keinerlei Haftung.

### 16. Bewachung

Der Marktort ist nicht abgeschlossen. Sollte im Einzelfall eine Überwachung notwendig sein, muss der Händler selbst dafür Sorge tragen.

### 17. Abbau

Es wird untersagt, dass Händler zu den festgelegten Marktzeiten Stände abbauen. Der Abbau ist samstags bzw. sonntags nach Markende oder montags bis 12:00 Uhr möglich.

### 18. Abfallentsorgung

Jeder Händler ist für die Entsorgung seines Abfalls selbst verantwortlich, und hat die Kosten dafür zu tragen. Der Stand und Standflächen sind vom Händler sauber zu halten und im gereinigten Zustand zu übergeben. Eine Abnahme erfolgt durch den Veranstalter.

### 19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausstattung sowie Folgeschäden.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Händler keine Garantie für den Erfolg des Marktes. Er ist für einen Misserfolg nicht haftbar. Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf eigenes unternehmerisches Risiko des Händlers.

### 20. Absage

Der Veranstalter behält sich vor, bei zu geringer Händlerzahl einen Markt im Vorfeld abzusagen. Bereits gezahlte Standgelder werden erstattet. Weitere Ansprüche des Händlers an den Veranstalter bestehen nicht.

### 21. Verwirkungsklausel

Ansprüche des Händlers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb der Marktzeiten schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### 22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktfestlegungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Zittau vereinbart.

Ostritz, den 06.01.2014

Der Veranstalter

## Anbietergruppen für die Märkte im Kloster St. Marienthal

Verkaufsstände und Flächen werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt:

### AG 01

Imbiss-Sortiment – süß/herzhaft – mit Ausschank von Glühwein und alkoholhaltigen Heißgetränken sowie alkoholfreien Heißgetränken

Standgebühr:	Wochenende	= 80,00 €
	Tag	= 50,00 €
Strompauschale:		= 10,00 €

### AG 03

Schinken- und Wurstwaren, Wild und Geflügel verpackt, auch als Präsente

Standgebühr:	Wochenende	= 55,00 €
	Tag	= 35,00 €
Strompauschale für Verkaufsfahrzeuge:		= 10,00 €

### AG 05

Porzellan- Keramik-, Glas- und Kristallwaren; Haushaltswaren vorwiegend aus Holz, Topf- und Schneidware; Spielwaren (auch Puppenstuben-/zubehör); Schreibwaren, Kalender, Bücher, Bilder; Tonträger; Kerzen, Räucher- und Duftmittel, Potpourris; Kosmetik- und Körperpflegeartikel; Modeschmuck und ergänzendes Beiwerk, Uhren, Mineralien und daraus gefertigte Erzeugnisse; Kleinkleider- und Täschnerwaren, Fell- und Schafwollerzeugnisse, Hausschuhe; Tischwäsche und Erzeugnisse aus Plauener Spitze, handwerklich gefertigte Textildruckerzeugnisse; Strick- und Strumpfwaren; Kopfbekleidung, Schals, Handschuhe; Advents- und Weihnachtsschmuck (mit kunsthandwerklichen Holzzeugnissen), Weihnachtsbaumschmuck; Floristik, Gartenbauprodukte; Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Kork, Korb, Textil, Metall, Glas und Holz

Standgebühr:	Wochenende	= 55,00 € inkl. Strom
	Tag	= 35,00 € inkl. Strom

### AG 06

Verkaufseinrichtungen mit Sonderformaten in den Abmessungen von max. 11 x 10 Meter (gastronomische Ausrichtung und zusätzlich gestaltetes Umfeld)

Standgebühr:	Wochenende	= 350,00 €
Strompauschale:		= 50,00 €

### AG 07

Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell etc. mit max. 10 Meter Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar sowie überdacht)

Standgebühr:	Wochenende	= 40,00 €
Strompauschale:		= 15,00 €

**Nicht zugelassen** werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel, der Verkauf von Kriegsspielen und –spielzeug, sittenwidrigen Angeboten und Produkten sowie volksfestüblichen Gegenständen.

### AG 02

Fischverkauf und Räucherfisch

Standgebühr:	Wochenende	= 80,00 €
	Tag	= 50,00 €
Strompauschale für Verkaufsfahrzeuge:		= 10,00 €

### AG 04

Süßwaren, Leb- und Pfefferkuchen, Baumkuchen, Kleingebäck, kein Ausschank

Standgebühr:	Wochenende	= 55,00 €
	Tag	= 35,00 €
Strompauschale für Verkaufsfahrzeuge:		= 10,00 €